



Merkblatt im Todesfall

Todesfall im Spital

Familienbüchlein und Niederlassungsbewilligung bringen, Spital erstellt Todesbescheinigung und wenn nötig Kremationszeugnis.

Ausländer: Pass, Geburts- oder Eheschein mit Elternnamen

Todesfall zu Hause

Arzt benachrichtigen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung und wenn nötig Kremationszeugnis.

Bestattungsdienst

Benachrichtigen Sie einen Bestattungsdienst.

Zivilstandsamt des Sterbeortes

- Anmeldung innert 48 Std.
- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Bestattungsart; Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Kremation)

Pfarrer

Benachrichtigen und Lebenslauf (wenn gewünscht) vorbereiten.

Leidzirkulare

- Text aufsetzen
- Auflage = Anzahl
- Vorbezug Kuverts. Barfrankatur ab 50 Exemplaren (Aufgabeverzeichnis auf der Post erhältlich)

Zeitung

- Text in der Regel wie im Leidzirkular
- Grösse (Breite immer 14 cm)
- BZ, UE, Anzeiger etc.

Blumen

- Sarginnendekoration
- Sargbouquet
- Urnengesteck oder Urnenkränzli
- Grabdekoration
- Kirchendekoration
- Grabwurfblumen bei Erdbestattung oder Urnenbeisetzung

Leidmahl

- Restaurant (eventuell abgetrennter Saal)
- Anzahl Einladungen
- Auswahl des Menüs

Versicherungen

Meldung des Todesfalls an alle Versicherungen wie AHV, Lebensversicherung, Krankenkasse usw. gemäss Policen

Infos Gemeindeverwaltung Lotzwil zur Siegelung

Amtliche Siegelung durch die Gemeindeverwaltung

Zuständig für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohner von Lotzwil ist die Gemeindeverwaltung Lotzwil, Bahnhofstr. 4, 4932 Lotzwil, Tel. 062 916 00 40

Zweck der Siegelung

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Wann hat die Siegelung zu erfolgen

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist (Art. 11 VO).

Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und seines Ehepartners) per Todestag (aktuelle Saldomeldung sämtlicher Bank- und Postkonti per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden/Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad).
- Testament (wenn vorhanden im Original abgeben)
- Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden im Original abgeben)
- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventarisierung (sofern nötig)

Wann muss ein Notar beigezogen werden

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.00 besessen haben, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten oder die Siegelungsbeamtin an das zuständige Regierungsstatthalteramt in Wangen a.A. weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teils Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

Was, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist?

Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Behörde (Gemeinde) abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, kann nicht Sache des Besitzers oder Finders sein. Abzuliefern sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente) aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern.

Bitte bringen Sie vorhandene Testamente zur Siegelung mit!

Was, wenn ein Ehe- oder Erbvertrag abgeschlossen wurde?

Falls der Erblasser ein Ehe- oder Erbvertrag abgeschlossen hat, sollten Sie uns diesen im Original zur Siegelung mitbringen